

# Garantiebedingungen für SOLARWATT-Solarmodule der Glas-Glas Generation

## A Anwendungsbereich

1. Die Garantie für SOLARWATT-Solarmodule der Glas-Glas Generation nach diesen Garantiebedingungen (nachfolgend „Garantiebedingungen“) der SOLARWATT GmbH (nachfolgend „SOLARWATT“) gilt zusätzlich zu etwaigen Mängel-/Gewährleistungsrechten des Endkunden. Neben der Garantie stehen dem Endkunden die gesetzlichen Mängel-/ Gewährleistungsrechte gegen seinen Vertragspartner zu, von dem der Endkunde das SOLARWATT-Solarmodul der Glas-Glas Generation erworben hat. Etwaige gesetzliche Mängel-/ Gewährleistungsrechte des Endkunden werden von diesen Garantiebedingungen weder berührt noch eingeschränkt und bestehen unabhängig davon, ob nach diesen Garantiebedingungen ein Garantiefall vorliegt oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.
2. Diese Garantiebedingungen gelten für folgende Solarmodule der Glas-Glas Generation:

Vision 60M high power	Vision 36M glass
Vision 60M style	EasyIn 60M style
Vision 60M black	
Vision 60M build	
Vision 60M	
Vision 60P	

(nachfolgend gemeinsam „Solarmodule“ oder jeweils einzeln „Solarmodul“).
3. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt für Solarmodule, die der Endkunde in Deutschland, Österreich oder der Schweiz erwirbt. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen bleibt unberührt, falls der Endkunde die Solarmodule anschließend in ein anderes Land verbringt und das Produkt in einem anderen Land betreibt.
4. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt für Solarmodule, die in Gegenden bis zu einer maximalen Schneelast von 8,1 kN/m<sup>2</sup> (8.100 Pa) installiert werden (entspricht für Deutschland einer Schneelastgrenze von 1250 m über N.N. auf Basis EUROCODE 1, Nationaler Anhang Deutschland. Die Garantie gilt – außer bei EasyIn Solarmodulen - unabhängig davon, ob bei der gewählten Montagevariante die in der Montageanleitung angegebenen maximal empfohlenen Drucklasten auf die Solarmodule überschritten werden.
5. Diese Garantiebedingungen gelten nur für die Solarmodule und nicht für Komplettsysteme von SOLARWATT. Bei Komplettsystemen erbringt SOLARWATT oder ein von SOLARWATT beauftragter Dritter im Namen von SOLARWATT gegenüber dem jeweiligen Endkunden außer der Lieferung von Solarmodulen weitere Lieferungen oder Leistungen, wie z. B. Montageleistungen. Etwaige Garantien von SOLARWATT für solche Komplettsysteme unterliegen gesonderten Garantiebedingungen.

## B Garantie hinsichtlich Produktfehler

SOLARWATT gewährt die Garantien nach diesen Garantiebedingungen ausschließlich gegenüber Endkunden, die die Solarmodule für den Eigenbedarf und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder sonstigen Vermarktung erworben haben („Endkunde“). SOLARWATT garantiert dem Endkunden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen für eine Dauer von dreißig (30) Jahren ab dem Datum der Rechnung an den Endkunden über den Erwerb der Solarmodule („Garantiezeit“), dass die von SOLARWATT gelieferten Solarmodule frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Solarmoduls haben („Produktfehler“) (insgesamt „Produktgarantie“).

## C Garantie hinsichtlich der Leistung

SOLARWATT garantiert dem Endkunden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen, dass

- sich die Leistung der Solarmodule im ersten (1.) Jahr ab dem Datum der Rechnung an den Endkunden über den Erwerb der Solarmodule auf maximal 97 % der auf dem Solarmodul von SOLARWATT ausgewiesenen Nennleistung verringert, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5% unter Standard Test Conditions (Bestrahlungsstärke 1.000 W/m<sup>2</sup>, Spektrale Verteilung AM 1,5, Temperatur 25±2° C, nachfolgend „STC“);
- sich die Leistung der Solarmodule von Beginn des zweiten (2.) Jahres bis zum Ende des neunundzwanzigsten (29.) Jahres jeweils ab dem Datum der Rechnung an den Endkunden über den Erwerb der Solarmodule um nicht mehr als jeweils 0,345 % der ausgewiesenen Nennleistung des Solarmoduls pro Jahr verringert, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5% unter STC;
- die garantierte Leistung der Solarmodule im dreißigsten (30.) Jahr ab dem Datum der Rechnung an den Endkunden über den Erwerb der Solarmodule mindestens 87 % der auf dem Solarmodul von SOLARWATT ausgewiesenen Nennleistung entspricht, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5 % unter STC

(insgesamt „Leistungsgarantie“, Produktgarantie und Leistungsgarantie auch einheitlich „Garantie“).

## D Garantieleistungen von SOLARWATT

1. Wenn während der jeweiligen Garantiezeit einer der in Ziffer B oder C genannten Garantiefälle eintritt, wird SOLARWATT – nach ihrer Wahl –
  - das Solarmodul vor Ort beim Endkunden reparieren,
  - das Solarmodul bei SOLARWATT oder einem Dritten reparieren,

- ein zusätzliches Solarmodul an den Endkunden liefern oder
- das Solarmodul gegen ein Ersatzmodul austauschen. Mit Erhalt eines Ersatzmoduls durch den Endkunden geht das ursprüngliche Solarmodul in das Eigentum von SOLARWATT über. Für gelieferte Ersatzmodule gilt nur die verbleibende Garantiezeit des reklamierten Solarmoduls.

Sofern das ursprünglich gelieferte Modul von SOLARWATT nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, wird als zusätzliches Solarmodul oder Ersatzmodul ein funktional gleichwertiges Modul geliefert.

2. Wenn SOLARWATT das Solarmodul gemäß Abschnitt D.1 bei SOLARWATT oder einem Dritten repariert oder ein gleichwertiges Ersatzmodul liefert, wird das reklamierte Solarmodul durch ein von SOLARWATT beauftragtes Unternehmen bei dem Endkunden abgeholt.
3. Die Garantie von SOLARWATT gemäß diesen Garantiebedingungen umfasst auch die Transportkosten für die Rücksendung eines Solarmoduls und für die Lieferung von zusätzlichen Solarmodulen oder Ersatzmodulen. Für den Ausbau des ursprünglichen Solarmoduls und den Einbau des zusätzlichen Solarmoduls oder des Ersatzmoduls erstattet SOLARWATT einen pauschalen Betrag von 150,00 € pro Anlage (Photovoltaikanlage mit einem Netzanschlusspunkt) und Garantiefall, zzgl. 25,00 € für jedes betroffene Solarmodul. Darüberhinausgehende Kosten für den Ausbau von Solarmodulen und den Einbau eines zusätzlichen Solarmoduls oder eines Ersatzmoduls trägt der Endkunde selbst. Messkosten und Kosten für die Einholung einer fachkundigen Beurteilung (etwa für den Fall, dass aus Sicht von SOLARWATT kein Garantiefall vorliegt und der Endkunde selbst erforderliche Messungen/Prüfungen nicht durchführen kann) sind mit SOLARWATT abzustimmen, bevor solche Kosten verursacht werden, und werden bei entsprechender Abstimmung von SOLARWATT getragen.
4. Sofern kein Garantiefall nach diesen Garantiebedingungen vorliegt, behält sich SOLARWATT vor, dem Endkunden die angefallenen Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen, wenn der Endkunde erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass kein Garantiefall vorliegt.
5. Schlägt eine Garantieleistung von SOLARWATT fehl, steht SOLARWATT das Recht zu, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Endkunden unzumutbar oder mit erheblichen Unannehmlichkeiten für diesen verbunden.

## E Ausschluss der Garantien

1. Die Garantien erstrecken sich nicht auf Solarmodule, die dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden, dass sie
  - a) durch den Endkunden oder Dritte nicht sach- und fachgerecht gelagert oder transportiert wurden.
  - b) nicht entsprechend der Montageanleitung von SOLARWATT sowie den anerkannten Regeln der

Technik installiert oder ggf. deinstalliert oder neu installiert wurden.

- c) entgegen ihres bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks und insbesondere entgegen der Bedienhinweise in der Montageanleitung betrieben wurden.
  - d) nicht sach- und fachgerecht insbesondere nicht gemäß den Wartungshinweisen in der Montageanleitung gewartet wurden.
  - e) durch den Endkunden oder Dritte unsachgemäß verändert wurden oder anderweitig unsachgemäße Eingriffe stattfanden.
  - f) höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Naturkatastrophen) ausgesetzt waren. Unberührt bleibt insoweit die Versicherungsleistung nach dem SOLARWATT-KomplettSchutz.
2. Unwesentliche oder optische Veränderungen, insbesondere Ausbleichen und bloße Verfärbung von Zellen der Solarmodule sind keine Garantiefälle im Sinne der Ziffer B. Unberührt bleibt insoweit die Leistungsgarantie nach Ziffer C.
  3. Die Garantien erlöschen, wenn der Endkunde die Seriennummer oder das Typenschild des Solarmoduls manipuliert, d.h. inhaltlich verändert oder entfernt.
  4. Bei Überschreitung der Anzeigefrist nach Ziffer G.3 verliert der Endkunde seine Garantieansprüche, es sei denn, er hat die Überschreitung der Anzeigefrist nicht zu vertreten.

## F Übertragbarkeit der Garantien

Die Garantien sind modulgebunden und gehen im Umfang der noch vorhandenen Garantiezeit vom jeweiligen Endkunden auf einen neuen Eigentümer der Solarmodule insgesamt über, etwa bei einer Weiterveräußerung der Solarmodule. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als Endkunde im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Endkunden erlischt die Garantie bei einer Übertragung des Eigentums an den Solarmodulen auf den neuen Eigentümer ab dem Zeitpunkt ihrer Übertragung.

## G Bestimmungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen

1. Die Garantieansprüche können nur in Textform und durch Vorlage einer Kopie der Original-Rechnung des Händlers/Installateurs, von dem die Solarmodule erworben wurden (unabhängig davon, ob dieser zum Vertriebsnetz von SOLARWATT gehört) gegenüber SOLARWATT geltend gemacht werden. Hierfür soll das Formular Reklamationsanzeige für Endkunden, abrufbar unter <http://www.solarwatt.de>, verwendet werden.

Auf Anfrage von SOLARWATT sind weitere Unterlagen (z.B. Fotos, Aufzeichnungen) zur Verfügung zu stellen.

2. Das Vorliegen eines Garantiefalls wegen Spontanbruchs des Glases ohne Fremdeinwirkung oder wegen einer Minderleistung eines Solarmoduls (im Hinblick auf die garantierte Leistung gemäß Abschnitt C) muss durch eigene fachkundige Beurteilung von SOLARWATT, einem

von SOLARWATT beauftragten Dritten oder von einem unabhängigen Prüfinstitut, welches für Modulzertifizierungen gemäß IEC 61215 zugelassen ist, festgestellt werden. Eine Beurteilung durch ein unabhängiges Prüfinstitut ist insbesondere dann einzuholen, wenn SOLARWATT das Vorliegen eines Garantiefalles verneint und der Endkunde die Einholung einer solchen Beurteilung verlangt. Zur Kostentragung siehe Abschnitt D.3 letzter Satz.

3. Tritt ein offensichtlicher Garantiefall (d.h. ein Garantiefall, der so offen zutage liegt, dass er dem Endkunden ohne besonderen Aufwand und ohne eine sachkundige Untersuchung auffällt) auf, hat der Endkunde den Garantiefall gegenüber SOLARWATT unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Monaten nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

Erkennbare Transportschäden sollten unter Benutzung des Formulars Reklamationsanzeige für Transportschäden, abrufbar unter <http://www.solarwatt.de> angezeigt werden.

## H Hinweis für Solarmodule EasyIn 60M style

SOLARWATT weist darauf hin, dass die Solarmodule EasyIn 60M style mit den weiteren mitgelieferten bzw. optional zu erwerbenden SOLARWATT-Installationsbauteilen (Dichtungen, Dachanbindung, Einblechung) durch den jeweiligen Installateur sach- und fachgerecht und gemäß der jeweils geltenden Montageanleitung installiert sein müssen, um rengischer zu sein.

## I Haftungsbeschränkung

1. SOLARWATT haftet nicht auf Schadens- oder Aufwendersersatz aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen oder der Erbringung der Garantieleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere wird eine Haftung nicht übernommen für entgangenen Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Schäden in Folge von Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten sowie sämtliche Folge-

schäden und indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden oder Aufwendungen bei einem Dritten entstehen. Unberührt bleibt insoweit die Versicherungsleistung nach dem SOLARWATT-KomplettSchutz.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung von SOLARWATT nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für die Verletzung einer wesentlichen Garantiepflicht. Wesentliche Garantiepflichten sind solche Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Zusagen aus der Garantie überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Garantiepflichten beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

## J Schlussbestimmungen

1. Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, von denen nach der Rechtsordnung des Landes, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht zulasten des Endkunden durch Vereinbarung abgewichen werden darf, bleiben durch diese Rechtswahl unberührt (Art 6 Abs. 2 ROM I-VO). Die vorstehende Rechtswahl gilt zudem dann nicht, sofern und soweit der Endkunde Konsument im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung ist und sich auf die Anwendung des schweizerischen Rechts berufen kann.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird wegbedungen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.


### Garantiegeber:

SOLARWATT GmbH  
Maria-Reiche-Str. 2a  
01109 Dresden

Tel.: +49 351 8895-0  
Fax: +49 351 8895-100

E-Mail: [info@solarwatt.de](mailto:info@solarwatt.de)

  
Detlef Neuhaus  
CEO  
Dresden, 07/2019

  
Sven Böhm  
CFO